

riums Stellung. Sie nehmen Zielstellungen der landwirtschaftlichen Produktion, Maßnahmen zu deren Verwirklichung, zur Erschließung von Futterreserven und zur Eigenversorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, in die Pläne auf und schätzen den Erfüllungsstand regelmäßig ein. Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden beschließen über das Aufkommen aus der landwirtschaftlichen Kleinproduktion.

(3) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden kontrollieren die Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz des landwirtschaftlichen Bodens und sichern die umfassende Nutzung der im Territorium vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen, einschließlich der Nutzung, Pflege und Bewirtschaftung aller für die landwirtschaftliche Produktion geeigneten Flächen.

## §71

**Verkehrswesen**

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden nehmen Einfluß auf die Koordinierung und Gewährleistung der Beförderungs-, Transport- und Umschlagprozesse im Territorium und die gemeinschaftliche Lösung von Verkehrsaufgaben im Rahmen der Transportrationalisierung.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden haben die zweckmäßige Gestaltung ihrer Parkflächen, Straßen und Gehwege zu gewährleisten. Sie wirken an der Erarbeitung der Fahrpläne und der Festlegung der Linienführung in ihrem Territorium mit und bestätigen die Haltestellen.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden sind für die Verwaltung ihrer Straßen und anderen Verkehrsanlagen verantwortlich. Sie gewährleisten mit den ihnen zur Verfügung stehenden Kapazitäten durch Wartungs- und Pflegemaßnahmen deren öffentliche Nutzung und erfüllen die Aufgaben des Straßenwinterdienstes unter Mitwirkung der Betriebe, Genossenschaften und Bürger. Sie unterbreiten dem Rat des Kreises Vorschläge für die Rang- und Reihenfolge der Maßnahmen der Instandsetzung, Modernisierung und Erweiterung ihrer Straßenverkehrsanlagen.

\*

## §72

**Stadttechnische Versorgung, Energiewirtschaft**

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden kontrollieren die stadttechnische Versorgung und die Leistungen des Post- und Fernmeldewesens. Die Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die Versorgungsleistungen mit den Räten der Städte und Gemeinden abzustimmen, zu koordinieren und ihre planmäßigen Bau-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten von -den Räten der Städte und Gemeinden bestätigen zu lassen. Die Räte der Städte und Gemeinden sind über auftretende Störungen unverzüglich zu **informieren. Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind gegenüber den Räten der Städte und Gemeinden über die Erfüllung ihrer Aufgaben im Territorium rechenschaftspflichtig.**

(2) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden sind für den sparsamen und rationellen Einsatz der Energie in den unterstellten Betrieben und Einrichtungen sowie in den Genossenschaften verantwortlich. Sie kontrollieren die Wärmeversorgung von zentralbeheizten Wohngebäuden und öffentlichen Einrichtungen sowie die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen. Die Räte der Städte und Gemeinden sind berechtigt, Festlegungen zur stabilen Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen zu treffen. Sie nehmen Einfluß auf den sparsamen und rationellen Umgang mit Energieträgern in den nicht unter-

stellten Betrieben und Einrichtungen sowie in den Genossenschaften.

## §73

**Gestaltung und Schutz der Umwelt, Wasserwirtschaft**

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden nehmen Einfluß auf die Gestaltung und Verbesserung der Umweltbedingungen sowie auf die effektive Nutzung und den Schutz der natürlichen Ressourcen. Sie organisieren dazu auf der Grundlage der Pläne die Zusammenarbeit mit den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen im Territorium und kontrollieren Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Bodens, des Wassers und der Gewässer, zur Minderung des Lärms und zum Schutz der Wälder.

(2) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden kontrollieren die Lösung wasserwirtschaftlicher Aufgaben, insbesondere zur stabilen Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser, zur Abwasserableitung und -behandlung sowie zur rationellen Wasserverwendung. Sie erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben zum Unwetter- und Hochwasserschutz, zur effektiven Nutzung und Erhaltung wasserwirtschaftlicher Grundfonds sowie zur Instandhaltung der Gewässer im Territorium.

(3) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden organisieren gemeinsam mit den Ausschüssen der Nationalen Front und den gesellschaftlichen Organisationen sowie den Betrieben und Genossenschaften die Initiativen der Bürger zur Verbesserung der Umweltbedingungen, der Trinkwasserversorgung sowie der Abwasserableitung und -behandlung.

## §74

**Bildungswesen**

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden unterstützen die kommunistische Erziehung, den polytechnischen Unterricht, die Berufsberatung und die berufliche Aus- und Weiterbildung in den staatlichen und gesellschaftlichen Bildungseinrichtungen sowie in den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen.

(2) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden nehmen Berichte der Direktoren der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen, der Direktoren und Leiter anderer Bildungseinrichtungen ihres Territoriums über die Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Verwirklichung der staatlichen Bildungspolitik entgegen. Sie nehmen Einfluß auf die Erziehung der Kinder und Jugendlichen in der Familie. Sie treffen die erforderlichen Maßnahmen für die Wahl der Elternvertretungen und unterstützen deren Tätigkeit.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden ermöglichen für alle Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, die Betreuung und Erziehung im Kindergarten. Sie haben das Recht, unabhängig von der Unterstellung der Einrichtungen, die Einweisung der Kinder in Kindergärten in Wohnnähe vorzunehmen.

(4) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden gewährleisten im Zusammenwirken mit den Räten der Kreise die Anleitung und Kontrolle der Berufsbildung und Berufsberatung in den ihnen unterstellten Betrieben und Einrichtungen. Sie fördern die Entwicklung kooperativer Formen der Aus- und Weiterbildung.

(5) Die Räte der Städte und Gemeinden tragen im Rahmen der Pläne die Verantwortung für die Sicherung der erforderlichen Voraussetzungen der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und den anderen Einrichtungen der Volksbildung, in den kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung sowie in den ihnen unterstellten Betrieben und Einrichtungen. Sie sichern die effektive Nutzung und Bewirtschaftung dieser Einrichtungen,